



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ  
TEL. 0316/31490/32047

3/SN-104/ME

Herrn  
Bundesminister für  
Wissenschaft und Forschung  
Dr.H.Fischer  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Graz, 4.12.1984

Betreff:	ZENTWURF
ZI:	67 GE/1984
Datum:	5. DEZ. 1984
Verteilt:	1984-12-07 Störner

Betrefft: Gz. 68 157/1-15/84  
Novelle zum Hochschultaxengesetz  
(Sachbearbeiter Dr.Kirchmayer)

W. Witter

Sehr geehrter Herr Minister!

Wir danken für die Zusendung des Entwurfs und erlauben uns, Ihnen in der Anlage die Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Graz fristgerecht zu übermitteln.

Aufgrund der angespannten sozialen Situation der in- und ausländischen Kolleginnen und Kollegen lehnt die Hochschülerschaft an der Universität Graz die geplante Novellierung des Hochschultaxengesetzes ab.

Insbesondere wenden wir uns gegen folgende Passagen:

- 1.) § 2 Abs. 1 (Nostrifizierung)
- 2.) § 9 Abs. 1 (Beschädigung des Inventars)
- 3.) § 10 Abs. 2 (Studienbeitrag für Ausländer)

Sollte das Ministerium seine Pläne in der vorliegenden Form weiterverfolgen, ist von Seiten der Grazer Studentenschaft mit unkonventionellem und erbittertem Widerstand zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kolb  
Sachbearbeiter



Hansjörg Lenz  
Stellv.Vors.d./ÖH Uni

Anlage

- 2 -

#### ANLAGE 1

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Graz zu Ziffer 2 und 3 des Entwurfs einer Novelle zum Hochschultaxengesetz 1972:

Aufgrund langjähriger Erfahrungen befinden sich ausländische Kolleginnen und Kollegen insbesondere zu Beginn ihres Studiums in einer finanziellen Notsituation. Jeder Umgang mit Behörden kostet Stempelmarken, die ersten Quartiere sind in der Regel relativ teuer, der Vorstudienlehrgang verursacht eine Belastung von ÖS 2.000,-- pro Semester (Graz), mit den Überweisungen aus der Heimat klappt es sehr oft noch nicht, österreichische Stipendien sind praktisch erst nach Abschluß des 1. Studienabschnittes greifbar (u.da nur für ca. 10 % der Studenten). Angesichts dieser Situation ersuchen wir das Ministerium dringend von einer Erhöhung der Nostrifizierungsgebühr Abstand zu nehmen.

#### ANLAGE 2

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Graz zu Ziffer 4 des Entwurfs einer Novelle zum Hochschultaxengesetz 1972:

Ohne auf die unter Ziffer 4 in den Erläuterungen angeführten Unterstellungen näher eingehen zu wollen, verwehren wir uns gegen den Ton der Darstellung und sind verwundert über die fundierte Uninformiertheit und den fehlenden Realitätsbezug des Verfassers.

Es ist uns neu, daß die Haftung nach ABGB - wie auch nach Dienstnehmerhaftpflichtgesetz - losgelöst vom Verursacherprinzip sein soll. Wir sind aber bereit, uns relativ emotionslos und sachlich der offensichtlich gewünschten Diskussion des richterlichen Mäßigungsrechts und der geforderten Sorgfaltspflicht zu stellen. Wir möchten allerdings zu bedenken geben, daß etwa unsere Pharmazeuten, aufgrund der beengten Laborbedingungen praktisch nie in der Lage sind, die geforderten Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, d.h. fast ständig gezwungen sind, leicht bis grob fahrlässig zu handeln.

Weiters dürfte der Verfasser noch nie glasbruchintensiveren Verfahren beigewohnt haben, sonst wäre ihm längst klar, daß eine reine Haftung nach ABGB - ohne flankierende Maßnahmen - zu unbilligen Härten führen muß. Oder ist es dem Ministerium lieber, dass Gaschromatographie und Vakuumdestillationen nicht mehr Gegenstand einer praktisch-wissenschaftlichen Ausbildung sein sollen?!

Ist jedoch das Ministerium in der Lage unseren Kolleginnen und Kollegen eine günstige Versicherung (unter Beteiligung der öffentlichen Hand) zu bieten, wären wir durchaus gesprächsbereit.

## ANLAGE 3

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Graz zu den Ziffern 5 und 6 des Entwurfs einer Novelle zum Hochschultaxengesetz 1972:

Die Ziffern 5 und 6 der Novelle sind gemeinsam zu betrachten und können auch nur gemeinsam begutachtet werden.

Wir begrüßen das Bekenntnis der Universitäten und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Gedanken der Internationalität der Universität und begrüßen ebenfalls die Widmung der von ausländischen Studierenden zu bezahlenden Studienbeträge zur Förderung dieses Zwecks.

Wir müssen aber darauf hinweisen, daß ein wichtiges Element der internationalen Universitätszusammenarbeit das Studium von Ausländern/innen an Österreichs Universitäten ist, daß durch das System der Studiengebühren - trotz der Möglichkeit des Erlasses in bestimmten Fällen - eine Einschränkung erfährt. Wir stehen der in der Novelle vorgesehenen Erhöhung der Studiengebühren von ÖS 1.500,-- auf ÖS 5.000,-- pro Semester mit großer Skepsis gegenüber, da wir glauben, daß mit einer Belassung der Studiengebühren auf der jetzigen Höhe ein größerer Beitrag zu einer internationalen Zusammenarbeit der Universitäten geleistet werden könnte, als mit dem geplanten System einer finanziellen Umverteilung, die eindeutig zu Lasten der Studenten/innen geht.

## ANLAGE 4

Schlußbemerkungen der Hochschülerschaft an der Universität Graz zum Entwurf einer Novelle zum Hochschultaxengesetz 1972:

Das Wissenschaftsministerium möge bedenken, daß sich die Österreichische Hochschülerschaft die in den Erläuterungen angeführte Begründung zur Erhöhung der Nostrifikationstaxen und Prüfungsgebühren ("Geldwertänderung seit dem Jahr 1972") für zukünftige Stipendienforderungen zu eigen machen wird.